

41/AB

**B e a n t w o r t u n g .**

der Anfrage der Abgeordneten Aumayr, Dr. Haider,  
Dolinschek, Haller an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales betreffend Dienstordnungen der  
Sozialversicherungsträger  
(Nr. 77/J) .

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen möchte ich einleitend festhalten, daß es sich bei den auf die bei Sozialversicherungsträgern Beschäftigten anwendbaren Dienstordnungen um Kollektivverträge handelt , die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einerseits und der für den jeweiligen Beschäftigtenbereich zuständigen Gewerkschaft andererseits vereinbart werden und mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales auf dieses Verhandlungsergebnis kein Einfluß zusteht .

Zur Frage 1 :

Da eine Angabe darüber fehlt , welches Ausmaß an nachgekauften Versicherungszeiten nach drei Jahren durch die höhere Pensionsleistung hereingebracht werden soll, kann ich diese Frage nicht hinreichend beantworten.

Die unterste Einheit für den Nachkauf bildet ein Versicherungsmonat ; der Einkauf eines Monats könnte im Hinblick auf die geringfügigen Auswirkungen einer solchen Maßnahme in manchen Fällen innerhalb von drei Jahren Pensionsbezug ausgeglichen werden.

Zur Frage 2 :

Die Bandbreite, innerhalb der ein Nachkauf "rentabel" sein kann, reicht von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren - je nachdem, wieviele Versicherungsmonate eingekauft worden sind. Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß nicht jeder Nachkauf "rentabel" ist; es ist durchaus möglich, daß ein Nachkauf von Versicherungszeiten zu keiner höheren Pensionsleistung führt .

Zur Frage 3 :

Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

Zur Frage 4 :

Dazu kann ich allgemein nur folgendes anmerken: Der Nachkauf von Versicherungszeiten bewirkt in erster Linie eine Steigerung des prozentuellen Ausmaßes der Dienstordnungspension im Verhältnis zur Pensionsbemessungsgrundlage; diese Steigerung hängt ausschließlich von der Zahl der eingekauften Monate ab und ist bei jeder Einkommenshöhe gleich. Darüber hinaus sieht die Dienstordnung bei Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage höhere Beitragssätze für den Nachkauf vor - je nachdem, um welchen Betrag die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird.

Zur Frage 5 :

Die zum 1.Jänner 1996 wirksam gewordene Änderung der Dienstordnung sieht folgende Maßnahmen im Bereich des Nachkaufes von Versicherungszeiten vor:

- Erhöhung der Pensionsbeiträge, welche auch für den Nachkauf von Versicherungszeiten maßgebend sind; die Beitragssätze oberhalb der Höchstbeitragsgrundlage wurden stärker angehoben als der Satz unterhalb dieser Einkommensgrenze.
- Höhe der Beitragsgrundlage und des Beitragssatzes hängt in der Regel vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.
- Im Rahmen einer allfälligen Ratenvereinbarung führt jede in diesem Zeitraum wirksam werdende Erhöhung des Gehaltsschemas zu einer entsprechenden Erhöhung der verbleibenden Raten.

Zur Frage 7 :

Neben den unter Frage 5 dargestellten Modifikationen im Bereich der Beitrags (nach) zahlung enthält die neue Dienstordnung unter anderem eine Reform des Kündigungs- und Entlassungsschutzes (zB Entfall der Unkündbarkeit für Dienstnehmer, die nach dem 31 .Dezember 1995 in den Dienst der Sozialversicherung getreten sind) , eine Reform des Pensionsleistungsrechtes (zB Senkung des Mindestausmaßes der Leistung, Anhebung der für das Höchstausmaß der Leistung erforderlichen Dienstzeit) sowie die Verschärfung der Bestimmungen über die Anrechnung der ASVG-Pension.

Zur Frage 8 :

Die neue Dienstordnung sieht vor, daß Dienstnehmer, die nach dem 31.Dezember 1995 in den Dienst der Sozialversicherung getreten sind, nicht mehr unkündbar werden können. Für solche Dienstverhältnisse wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach 10 Jahren ein erhöhter Kündigungsschutz wirksam, der allerdings wieder aberkannt werden kann. Darüber hinaus kann ein solches Dienstverhältnis grundsätzlich auch aus bestimmten betrieblichen Gründen (Verringerung des Geschäftsumfanges durch gesetzliche Maßnahmen, durch einen wesentlichen Rückgang der Zahl der Versicherten, Leistungsempfänger bzw. Behandlungsfälle oder durch einschneidende Verwaltungsmaßnahmen; Auflassung einer eigenen Einrichtung) gekündigt werden.